

**Zeitschrift:** Rheinfelder Neujahtsblätter  
**Herausgeber:** Rheinfelder Neujahtsblatt-Kommission  
**Band:** 78 (2022)  
  
**Artikel:** Tatort Magden 1850 und ein martialisches Gerichtsurteil  
**Autor:** Rothweiler, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-956793>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

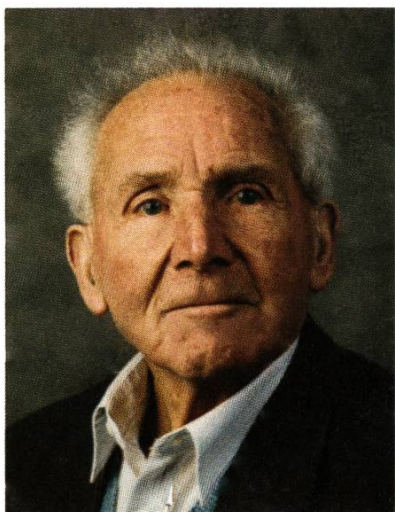
**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tatort Magden 1850 und ein martialisches Gerichtsurteil

Werner Rothweiler

Die folgende Geschichte<sup>1</sup> hat sich vor 170 Jahren zugetragen. Sie verdient erzählt und zur Erinnerung aufgeschrieben zu werden. Denn sie legt Zeugnis ab von den Lebensumständen, der Justizpraxis und der Rechtsprechung zu jener Zeit. Zeugnis auch davon, wie aus einem Ehezwist ein Familienstreit wurde, der mit einem toten Vater, einem zu sechzehn Jahren Kettenstrafe<sup>2</sup> verurteilten Sohn und einer zu vier Jahren Zuchthaus<sup>3</sup> verurteilten Ehefrau endete. Zeugnis auch davon, wie aus einer unglücklich verlaufenen Notwehr von Mutter und Sohn



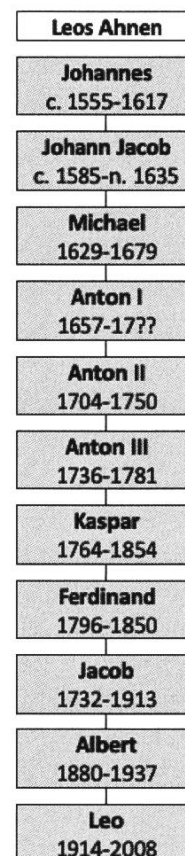
Leo Stalder, Jakobs Enkel

- 1 Die Rekonstruktion dieser Geschichte basiert auf Unterlagen im Gemeindearchiv Magden (Familienregister, Grund-/Liegenschafts-/Fertigungs- u. Steuerbücher, Gemeinderats- u. Sittengerichtsprotokolle), StAAG (Akten des Obergerichts), StABL (Nusshof: Heimatkunde, Steuern u. Frohnen; Grenzstreit mit dem Kt. AG), Universitätsbibliotheken BS u. ETHZ (Strafrechts- u. Gefangenwesen im 19. Jh.).
- 2 Die Kettenstrafe unterschied sich von der Zuchthausstrafe dadurch, dass den Sträflingen die Füße in eiserne Schellen gelegt wurden, und sie zu schweren Arbeiten auch ausserhalb des Zuchthauses angehalten wurden. (§26 StG). Die Steigerung bestand darin, dass sowohl Füße wie Hände in Eisen gelegt wurden.
- 3 Die Zuchthausstrafe bestand darin, dass die Sträflinge zwar ohne Eisen, jedoch eng verwahrt gehalten wurden. Die Verpflegung war so, wie es die hiezu bestimmten Straforte mit sich brachten. Die Sträflinge verrichteten eine ihnen angemessene Arbeit im Innern des Zuchthauses. (§25 StG 1804)

dann in der Erinnerung der Dorfbevölkerung ein Auftragsmord am Vater geworden ist. Eine Meinung, die während zwei Generationen kolportiert wurde und deren gesellschaftliche Folgen noch hundert Jahre später gewirkt haben.

Auf das Familiendrama aufmerksam geworden bin ich im Gespräch mit Leo Stalder (1914–2008), einem zum Freund gewordenen alten Magdener, der mir als Gewährsmann zur Seite stand, als ich an der Magdener Dorfgeschichte arbeitete, die 2004 zum 1200-Jahre-Jubiläum Magdens herausgegeben worden ist. In diesem Zusammenhang hatte ich auch die Kirchenbücher (1611–1875) bearbeitet. Die Tauf-, Ehe- und Sterberegister enthalten 6750 Individuen, aus denen sich 1670 Familien rekonstruieren liessen, welche während nahezu 300 Jahren in 65 Familienverbänden das Dorf Magden bildeten.<sup>4</sup> Zum Dank für seine Unterstützung wollte ich Leo einen Freundesdienst erweisen und anerbote ihm, den Stammbaum seiner Familie aufzuzeichnen, der bis ca. 1555 zurückreicht. Dazu müsse er mir einzig den Namen seines Grossvaters nennen. Ohne diesen könne ich den Anschluss an die Kirchenbücher, die nur bis 1875 geführt wurden, nicht herstellen. Seine Antwort war: «Jakob – der Mörder-Jakob!». Auf meine Frage, was es mit diesem Beinamen auf sich habe, erwiderte Leo: «Jakob hat im Auftrag seiner Mutter den Vater umgebracht!» Mehr wisse er nicht.

Meine Suche nach Unterlagen, die den Schleier über diesem Geheimnis hätten lüften können, war in Magden und im Stadtarchiv Rheinfelden zunächst erfolglos. Alte Akten des Obergerichts werden aber seit der Kantonsgründung im Staatsarchiv AG verwahrt. Dort bin ich 2019 auf die das Tötungsdelikt betreffenden Gerichtsakten gestossen, nämlich ein Dossier mit 96 Dokumenten, 549 Seiten<sup>5</sup>. Diese wiederum weisen auf Einträge in den Magdener Sittengerichtsprotokollen 1813–68<sup>6</sup> hin, die damit zusammenhängen.



4 Rothweiler Werner: Magdener Familien 1600–1875 und ihre Stammbäume, Magden 2011 (203 Seiten).

5 StAAG. ZWA 1998.0018/0065.

6 Gemeindearchiv Magden, Q-430/17.

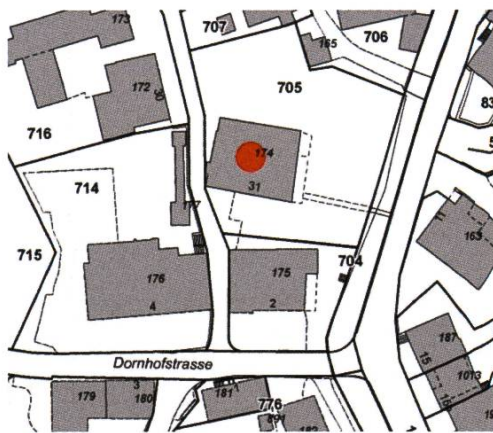
## Das Drama

nacherzählt aufgrund der Verhörprotokolle und der Zeugenaussagen.

## Tatort

Magden AG war mit 1075 Einwohnern damals drittgrösste Gemeinde im Bezirk Rheinfelden, ein Weinbaudorf mit 72 Hektaren Reben (heute noch 10 ha).

*Haus Nr. 138 (heute Adlerstr. 31) war das Haus der Familie des Ferdinand Stalder. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Scheuer, Stall, Wagenschopf, 2 Anbauten mit Schopf und Weintrotte; aus Stein & Riegel, mit Tremkeller und Ziegeldach, 25 m lang, 16 m breit, 4.5 m hoch. Schätzwert 1850 = Fr. 3400.–.<sup>7</sup> Das Haus steht im rückwärtigen Bereich des Gasthofs zum Adler (Nr. 140) resp. hinter Sanitär + Spenglerei Stierli.*



Ortsplan



Adlerstrasse 31

## Beteiligte

Ferdinand Stalder (1796–1850) seit 1819 verheiratet mit Maria Anna Schneider (1797–1876).

Ihre Kinder: Isaac (ein «Simpel» 1826–1894), Susanna (1828–1908), Jacob (1832–1913), Johanna (\*1835), Emerenzia (\*1838). Die zwei letzteren 1858 nach USA ausgewandert. Zwei weitere Kinder, Abraham (1820–1893) & Maria Anna (1824–1881) waren schon ausser Hause.

<sup>7</sup> Brandassekuranz-Kataster 1828–49 (Gemeindearchiv Magden Q-130/11, Haus Nr. 138). Im Lagerbuch von 1850 (StAAG CA.0001/0550) hatte dasselbe Haus die Nr. 154. Heute Haus Adlerstrasse 31. Das benachbarte Wirtshaus zum Adler hatte die Nr. 156. (vgl.: Online-Inventar der Kant. Denkmalpflege Aargau INV-MDE929, Adlerstrasse 31, ca. 1700.) Kursiver Text entspricht dem originalen Wortlaut.

Ferner: Gemeindeammann Joseph Roniger, Gemeinderat Kaspar Lützelschwab, Weibel Anton Bürgi, Wächter Stefan Lützelschwab, sowie die als Ortspolizisten agierenden Johann Jacobberger und Joh. Georg Bürgi.

Nachbarn: Anton Schneider (Schreiner) mit Frau Cäcilia & Tochter Josephine im Untergeschoss des gleichen Hauses, Joh. Georg Schneider (Sonnenwirt) mit Frau Melania (über dem Bach im Haus Nr. 108), Ludwig Lützelschwab (im Haus Nr. 130).

### **Vorgeschichte**

Das Sittengericht<sup>8</sup> jeder Kirchgemeinde wachte über die guten Sitten im Allgemeinen und über die Einhaltung der kirchlichen Regeln im Besonderen. Die Sittengerichts-Protokolle vermitteln einen Eindruck über den Lebenswandel der Dorfbewohner. Aus diesen Protokollen geht hervor, dass das Ehepaar Ferdinand & Maria Anna Stalder schon seit etwa zwei Jahren Ehestreitigkeiten hatte.

### **6. Mai 1849: Vor dem Magdener Sittengericht**

Sitzung im Pfarrhaus in Gegenwart von Ammann Morand Lützelschwab (Präsident), die Gemeinderäte L. Lützelschwab & J. Roniger, sowie Pfarrer Fröwis (Aktuar).

*Vorgeladen und erschienen sind die Eheleute Ferdinand Stalder & Maria Anna Schneider wegen Ehestreitigkeiten.*

*Zuerst der Mann, der ein sittengerichtliches Urteil verlangt hatte, und dann die Frau, beschuldigen einander, abwechselnd und lange wegen gar Vielem, das wenig oder keinen Grund hat und zu zunehmender gegenseitiger Abneigung und zu Missfälligkeiten führte, zum Schaden der Kinder und der Haushaltung.*

*Es wird von Seite des Sittengerichts diesem Ehepaar lebhaft vorgestellt, wie sie so viele Jahre liebevoll und glücklich beisammen lebten und eine gute Haushaltung führten, und wie es auch jetzt noch nicht nur möglich, sondern sogar leicht ist. Sie sehen es selbst ein und versprechen, die Missfälligkeiten soviel möglich auszugleichen, sich nicht wegen Eifersucht zu plagen und einander keine Vorwürfe zu machen, da ja von keiner Seite das Mindeste kann bewiesen werden.*

*Sie reichen einander die Hand und versprechen einander Aufrichtigkeit und Treue. So werden sie, wie es scheint, im Frieden entlassen.*

---

8 Siehe Kapitel «Die damalige Rechtsordnung» (Seite 173).

## **29. Dez. 1849: Der Gemeindeammann von Magden an das Bezirksamt Rheinfelden**

*Ferdinand Stalder hatte sich beklagt, dass er von seinen Söhnen miss-handelt würde. Die Eheleute wurden schon vom Gemeinderat und dem Sittengericht zurechtgewiesen, aber ohne Erfolg. Die Bestrafung der Söhne liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderates.*

## **13. Januar 1850: Zum zweiten Mal vor dem Sittengericht**

*Vorgeladen und erschienen sind: Der hiesige Bürger Ferdinand Stalder und dessen Frau Maria Anna Schneider wegen Ehestreitigkeiten. Am 6. Mai 1849 standen schon einmal beide vor dem Sittengericht. Wie dort wiederholen sie heute ungefähr mit den nämlichen Worten die gegenseitigen Beschuldigungen und man kann spüren, dass die Erbitterung gegen einander gross ist, doch kann kein Teil etwas Erhebliches beweisen. Diesmal trat die Frau als Klägerin auf, aber das Sittengericht findet die Klagen nicht begründet.*

*Der Mann drängt nicht auf Scheidung, vielmehr erklärt er zu Protokoll, er wolle in Verbindung und Treue leben, wenn die Frau auch Hand biete. Diese bleibt unbeweglich, und so kann das Sittengericht nur Ermahnungen erteilen, was auch an beide geschieht vom tit. Gemeinderat und vom Pfarramt.*

## **25. Februar 1850: Ein Streit mit tödlichem Ausgang**

Frühmorgens um sechs trinken Ferdinand, seine Frau Maria Anna und Sohn Jacob zusammen Kaffee. Ferdinand trinkt dazu jeweils ein bis drei Glas Schnaps. Dann geht er in den Stall hinunter. Was dann passiert gibt Jakob im Verhör wie folgt zu Protokoll:

*Um 7 Uhr kam der Vater vom Stall unten herauf und fragte, wo der Sack sei, in welchem ich nachts noch Frucht fortgeschafft hätte. Ich antwortete, dass ich keine Frucht fortgeschafft habe, was auch wahr ist. Der Vater behauptete aber, dass es dennoch wahr sei, jemand hätte es ihm gesagt. Ich verneinte es fortwährend, entgegen seinen Behauptungen. Endlich sagte er, er wolle es mir schon zeigen. Er ging hinaus, holte den Ferenschwanz<sup>9</sup>, der früher immer im Stall gehangen hatte und den er seit einiger Zeit in der Küchenkammer neben der Küche, rechts, wenn man hineinkommt, aufbewahrt hat. Mit dem*

<sup>9</sup> Ferenschwanz oder Munifisel = Schweizerdeutsch für Ochsenziemer, eine aus gedörrtem Rinderpenis gefertigte Peitsche von 80–100 cm Länge. Wurde im 2. Weltkrieg in den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen zur Züchtigung eingesetzt (Wikipedia).

*Ferenschwanz ging er in der Stube auf mich los, packte mich am Hals, drückte mich in die Ecke und würgte mich. Auf den Lärm kam die Mutter aus der Küche in die Stube und wehrte ab, ohne jedoch etwas in den Händen zu haben. Da packte er auch die Mutter mit der einen Hand und hielt mich noch mit der andern würgend. Bei diesem Ringen kam ich bei dem Stubentisch vorbei. Es lag darauf das Messer. Ich nahm es mit der linken Hand und versetzte mit diesem Messer in der linken Hand, unter der Tür zwischen Stube und Küche, dem Vater die Stiche. Wahrscheinlich hat in diesem Augenblick die Mutter sich frei machen können, das Scheitle Holz ergriffen und ihm einige Streiche versetzt, aber nicht viele, und sie hat es ihm so gegeben, wie es gekommen ist. Nachdem ich ihm die Stiche versetzt, konnte ich mich von ihm los machen und da fiel er auf die rechte Seite in der Küche, wenn man nämlich von der Stube in die Küche kommt an das Messerständel, welches umfiel. Mein Vater blieb da liegen.*

Die Fortsetzung geht aus verschiedenen Zeugenaussagen hervor:

Am Boden liegend sagt Ferdinand: «*S Bei isch ab!*» – Dies war wohl Ausdruck der Lähmung und Gefühllosigkeit, die einsetzte als Folge des Messerstichs, der das Rückgrat zwischen dem zweiten und dritten Rückenwirbel verletzt hatte.

Jacob und seine Mutter heben Ferdinand auf ein Bett, unterstützt vom dazukommenden Sonnenwirt Joh. Georg Schneider, dessen Frau Cäcilia & Tochter Josefine (16). Sie waschen ihm das Blut vom Kopf und Jakob gibt ihm Wasser, nach dem dieser verlangt hatte. Nach etwa einer Stunde verstirbt der Verletzte.

Durch den Lärm alarmiert erscheint auch der Nachbar Ludwig Lützelschwab am Tatort. Er wird vom Sonnenwirt zu Ammann Joseph Roniger geschickt, um diesem Meldung zu erstatten. Als er mit dem Ammann zurückkommt, ist das Haus voller Leute. Der Ammann schickt Lützelschwab nach Rheinfelden, um Bezirksamtman Joseph Stäuble Bericht zu erstatten. Er trifft um 8¼ Uhr in Rheinfelden ein und verlangt, dass der Bezirksarzt kommen solle.

Um 8½ Uhr trifft bereits ein Brief vom Magdener Ammann Roniger im Bezirksamt ein mit der Mitteilung, Jacob Stalder habe die Tat gestanden. Als dieser und seine Mutter von den zwei Dorfpolizisten in Gefangenschaft gebracht worden seien, habe die Mutter gesagt: *Es sei jetzt recht gegangen und sie füge sich in das Weitere.* Der Bez. Amtmann ordnet eine *Legalinspektion* an (die gesetzlich verlangte Leichenschau).

Etwa zur gleichen Zeit trifft in Magden die bezirksamtliche Untersuchungskommission ein. Sie beginnt unverzüglich mit der Befragung der Zeugen. Johanna Stalder (14) bestätigt den vom Vater gemachten Vorwurf, sie hätten gestern Nacht einen Sack Frucht weggeschafft. Der Vater habe, nach ihrer Mutter und ihres Bruders Abrede, mit dem Munifisel auf den Bruder eingeschlagen, ihn gewürgt und in eine Ecke gedrückt. Die Mutter bestätigt die Aussage ihrer Tochter und gibt zu, ihren Mann mit einem Scheitlein Holz ab der Hausstatt auf den Kopf geschlagen zu haben. Auf die Frage, ob sie mit ihrem Mann in Unfrieden gelebt habe, antwortet sie:

*Ja. Er ist schon seit längerer Zeit mit mir nicht mehr zufrieden gewesen. Seit 2 Jahren eigentlich nannte er mich Hure und Luder, sagte ich hätte mit diesem und jenem zu tun gehabt, und er sei nicht der Vater aller unserer Kinder.*

Noch am gleichen Tag um 18.50 h findet die gerichtsmedizinische Untersuchung statt. Diese wird vom Bezirksgerichtsarzt Jos. Anton Sulzer und Dr. Feer im Hause des Verstorbenen durchgeführt, in Anwesenheit von Bezirksamtman Joseph Stäuble und Amtschreiber J.B. Rosenthaler, sowie Gemeindeammann Joseph Roniger und Gemeinderat Kaspar Lützelschwab. Die Legalobduktion (vertiefte Leichenschau) ergibt folgenden Befund:

*Eine Hiebwunde an der Stirne (vom Holzscheit) / vier Stichwunden mit Küchenmesser: 1) rechte Schläfe, 2) Nacken rechts, 3) vier Zoll (10 cm) tiefer Stich ins Rückgrat zwischen dem zweiten und dritten Rückenwirbel, 4) rechts unterhalb, ½ Zoll tief / Eine Schnittwunde an der rechten Hand (als Folge der Abwehr).*

*Von diesen Verletzungen sei nur der 10 cm tiefe Stich in den Rücken lebensgefährlich gewesen. Dieser verletzte den Nervenstrang und sprengte den Dornfortsatz am dritten Wirbel ab.*

Ferdinand Stalder wird zwei Tage nach seinem Tod beerdigt. In den folgenden Tagen wird das Grab geschmückt. Offenbar nicht zu aller Freude. Denn die 21-jährige Tochter Susanna lässt ihren Gefühlen und ihrer Wut gegenüber dem Vater freien Lauf, indem sie sein Grab schändet. Nachdem mehrere Leute des Dorfes sich über Susannas Verhalten beim Gemeindeammann beschwert hatten, wird Susanna vor das Sittengericht zitiert.

## **10. Merz 1850: Susanna, Jakobs Schwester, und ihre Schwägerin vor dem Sittengericht**

*Vorgeladen und erschienen sind: Die ledige Susanna Stalder geboren 10. Juni 1828, Tochter des am 25. Hornung abhin getöteten Ferdinand Stalder, und deren Schwägerin Eva Stalder geb. Schneider.*

*Anzeigen auf Anzeigen folgten von mehreren Seiten beim dem Herrn Sittengerichts-Präsidenten seit letztem Freitag 8. Merz – die benannte Susanna Stalder habe das Grab ihres Vaters veruneehrt; an welcher Tat die ganze Pfarrgemeinde ein grosses Ärgernis nimmt. – Mit Erbitterung habe sie die Trauerweide, die am Tage der Beerdigung auf das Grab gesetzt worden war, ausgerissen und über die Kirchhofmauer geworfen, auch das schöne Bild, eine Zierde des Grabkreuzes abgenommen und in Stücke gerissen.*

*Susanna wird über diesen Vorgang befragt. – Sie leugnet die Tat nicht, möchte sich über dieselbe entschuldigen, weil die Trauerweide noch nicht angewachsen war, und das Bild von ihr und einem anderen versetzt worden sei.*

*Über das Vorgehen wird auch Eva Stalder vernommen der Teilnahme wegen; denn sie befand sich ebenfalls bei dem Grabe, als die Veruneehrung verübt wurde. Es bestätigt sich aber, dass diese sich keines anderen Fehlers schuldig machte, als des Fehlers, dass sie die jüngere Schwägerin nicht von der mutwilligen Tat abmahnte und abhielt.*

*Das Sittengericht findet nötig, der Frau Eva Stalder einen Verweis zu geben, womit sie entlassen wird.*

*In Betreff der Susanna Stalder wird befunden, dass sie schwer gegen die väterliche oder kindliche Pietät gefehlt und dazu öffentliches Ärgernis in der Gemeinde verbreitet hat.*

*Einstimmig wird daher zwölfstündige Gefangenschaft<sup>10</sup> beschlossen und zudem die Mitteilung des Protokolls an das Tit. Bezirksgericht für den Fall, Wohldasselbe eine weitere Verfügung zu treffen gut findet. Der Beschluss des Sittengerichtes wird ihr vom Tit. Präsidium eröffnet mit der Bestimmung, sie habe sich nächsten Dienstagabend einzustellen, um die Strafe abzuhalten.*

*Der Präsident des Sittengerichts: Joseph Roniger*

*Der Aktuar: Hr. Anton Fröwis, Pfarrer*

---

10 Zwölf Stunden Haft war die höchste Strafe, die das Sittengericht aussprechen durfte. Für höhere Strafen war das Bezirksgericht zuständig.

A black and white photograph of a large, three-story building with a light-colored facade and a dark roof. The building features a central entrance with a small portico and a series of windows with flower boxes. A small tower with a flag is on the roof. A motorcycle is parked in front.

159

## Das Gerichtsurteil



*Nachdem das löbl. Bezirksgericht Rheinfelden die mit*

- 1. Jakob Stalder von Magden, 18 Jahre alt, katholisch, unverheiratet, Landarbeiter und*
- 2. dessen Mutter Maria Anna Stalder, geb Schneider, katholisch, 54 Jahre alt, Mutter von 7 Kindern, Landarbeiterin, im Besitz einigen Vermögens, wegen des Verbrechens des Mordes geführte peinliche Untersuchung unterm 3.<sup>ten</sup> Mai abhin beurteilt und die Akten anhergesandt, haben wir nach genauer Prüfung und vorerst angeordneter Vervollständigung, nunmehr aber erklärten Vollständigkeit derselben, sowie nach Anhörung der Schlüsse des Berichtstatters und des Gutachters der Kriminalkommission befunden:*

*Aus den freien Geständnissen der untersuchten und den damit übereinstimmenden Tatumständen ergebe es sich:*

*Nachdem schon seit längerer Zeit in der Familie des Ferdinand Stalder von Magden, insbesondere zwischen diesem, seiner Ehefrau und den ältesten Söhnen Unfrieden geherrscht, der oft in Tätlichkeiten übergegangen, habe derselbe endlich einen Vorfall herbeigeführt, welcher Gegenstand der vorwürfigen Untersuchung geworden sei. – Am 25.<sup>ten</sup> Hornung dieses Jahres nämlich – morgens ungefähr 7 Uhr, nach eingenommenem Frühstück – sei zwischen Ferdinand Stalder, dessen Ehefrau Maria Anna, und dem Sohn Jakob ein heftiger Wortwechsel entstanden, weil nach der Behauptung der beiden Letztern, der Erstere sie wegen eines angeblich verschleppten Sackes Getreide, zur Rede gestellt, was zur Folge gehabt, dass der durch die Gegenreden des Sohnes aufgebrachte Vater einen sogenannten Munifisel zur Hand genommen, den Sohn an der Gurgel gepackt in*

eine Ecke der Wohnstube gedrückt und gewürgt habe. Vater und Sohn seien dann ringend gegen die Küchentüre an einem Tische vorbeigekommen, auf welchem ein spitzes, scharf geschliffenes, aus einer feststehenden Klinge und einem starken Heft bestehendes Metzgermesser gelegen habe. – Dieses Messers habe sich der Sohn schnell mit der linken Hand bemächtigt und damit dem Vater unter der Küchentüre in kurzen Zwischenräumen mehrere Stiche auf den Kopf und in den Rücken beigebracht. – Während diesem Handgemenge sei die Ehefrau Stalder hinzugekommen, um, wie sie behauptet, abzuwehren und habe mit einem kantig geformten Stück Holz, welches sie in der Küche behändigte, ihrem Ehemann einen Schlag auf den Kopf versetzt. – Auf die erhaltenen Verwundungen hin sei Vater Stalder in der Küche zu Boden gesunken, indem er ausgerufen: «das Bein sei ihm ab», darauf sei er von der Frau, dem Sohn Jakob und anderen herbeigeeilten Personen auf ein Bett getragen worden, und bald nachher gestorben. –

Bei der gerichtsärztlichen Legalinspektion seien an der Leiche des Ferdinand Stalder sechs Wunden wahrgenommen worden, und zwar zwei am Kopfe, eine im Nacken, zwei im Rücken und eine in der rechten Hand. – Was die pathologische Bedeutung dieser Wunden betreffe, so müssten die Stirn- und Schläfenwunde, die Handwunde, die Nackenwunde und eine der Rückenwunden – wie das ärztliche Gutachten sich erkläre – in eine Klasse verwiesen werden, indem keine ein wichtiges Organ oder nur ein grösseres Blutgefäss verletzte, ihnen daher aller Einfluss auf den erfolgten Tod des Ferdinand Stalder abzusprechen und nur so viel einzuräumen sei, dass sie in ihrer Gesamtheit bei nicht erfolgtem Tode einen heftigen Reaktionsgrad hätten herbeiführen können. – Wohl aber sei dieser Einfluss, so besage das fragliche Gutachten ferner, der andern Rückenwunde zuzuerkennen, indem diese nach Verletzung der äussern Hüllen und Fraktur des dritten Brustwirbels in den *canalis spinalis* (Rückenmarkskanal) und durch das Rückenmark gedrungen ... – der endliche Schluss des Gutachtens gehe dahin, dass der Tod des Ferdinand Stalder notwendige Folge der letztbeschriebenen Stichwunde in den Rücken gewesen sei. –

Als dieser Tat vorangegangene, dieselbe begleitende, den Charakter der Täter bezeichnende und den Grad des in der Stalder'schen Familie waltenden Zerwürfnisses schildernde Momente erschienen sodann noch folgende Tatsachen: Am Pfingstsamstag, den 26.<sup>ten</sup> Mai 1849, nachdem Ferdinand Stalder seine Frau wegen vermuteter Besei-

tigung von Geld misshandelt, und sie es den Söhnen Abraham und Jakob geklagt, hätten diese den Vater zu Boden gestreckt, mit Stricken gebunden und eine Viertelstunde lang liegen lassen. – Am 23.<sup>ten</sup> Hornung d.J., also zwei Tage vor Begehung der nun zu beurteilenden Tat, habe Jakob Stalder beim Nachhausegehen vom Gemeindewerk bei zwei Mitarbeitern sich geäußert: sein Vater habe ihn wegen eines tags zuvor beim Holzmachen im Walde entstandenen Wortwechsels mit einem Klafterstecken bedroht; wenn er ihn aber damit geschlagen hätte, so hätte er den neben ihm im Holz steckenden Gertel genommen, und ihn dem Vater in den Kopf geschlagen. – Unmittelbar nach der Tötung des Vaters habe Jakob Stalder das Messer, mit dem er die Tat vollbracht, kaltblütig vom warmen Blute gereinigt und in eine Tischiublade gelegt. – Durch mehrere beeidigte Zeugen seien von der Ehefrau Stalder folgende Äußerungen vernommen worden: als man dieselbe von ihrer Wohnung in Gewahrsam abführen gewollt, «man soll sie noch lassen, bis ihr Mann gar fertig sei»; – ferner als man sie über die Tat zur Rede gestellt: «Es wird jetzt wohl recht gehen, es wird auch einmal Ordnung geben»; und laut einem Zeugen sagte sie: «Es ist jetzt recht gegangen, wir haben das schon lange gewollt». – Obgleich durch diese Tatsachen und Äußerungen ein bestimmter Vorbedacht des Verbrechens nicht erwiesen werden könne, so begründeten dieselben dennoch die Vermutung, dass – genährt durch schon lange gewalteten häuslichen Unfrieden – bei der Frau Stalder und dem Sohn Jakob der Entschluss Wurzel gefasst, den Vater bei vorkommendem Anlass ihnen gegenüber unschädlich zu machen; was besonders noch aus der Aussage der Zeugin Cäzilia Schneider, welche wegen Verwandtschaft nicht in den Eid habe erkannt werden können, sich folgern lasse, wonach die Frau Stalder, als sie von der Zeugin auf die verübte Tat gefragt worden: «was habt ihr doch auch gemacht?» – geantwortet: «ich will ihn lieber im Bett haben, als dass er uns im Hause herum umbringt».

Die Absicht der Tötung stellten beide Untersuchte fortwährend in Abrede, und auch die angeordnete Aktenvervollständigung habe in dieser Beziehung nichts Wesentliches zu Tage gefördert. – Zwei Zeugen machten die fernere Angabe: Jakob Stalder habe ihnen bei Erzählung des 2 Tage vor der Tötung im Walde mit dem Vater gehalten Streites unter anderem auch gesagt, und zwar nach der Angabe des einen Zeugen: «Er wolle ihn – den Vater – schon noch, – er entlaufe ihm nicht, – er fürchte ihn nicht, er sei so stark wie derselbe»; und nach der Aussage des anderen Zeugen: «er wolle es dem Vater schon

noch zeigen, wenn er etwas an ihm mache. – Er, der Vater, entlaufe ihm nicht». – Jakob Stalder gebe diese Äusserung zu und gestehe, dass man daraus schliessen könne, dass er den Vorsatz gehabt, seinen Vater zu töten; allein das sei nicht wahr (richtig), behaupte er, denn alle seine diesfälligen Reden seien darauf gerichtet gewesen, dass er sich zur Gegenwehr setzen werde, indem der Vater alle Tage gesagt habe, sie müssten noch hin sein. – Die Gerichtsärzte sodann sagten in dem von ihnen nachträglich von ihnen verlangten Gutachten: dass die Beibringung der Wunde in der von Stalder angegebenen Stellung unmöglich gewesen wäre. – Sie bemerkten aber, dass während des Ringens, als der Sohn den Vater von der Wand weg gegen die Türe geschoben, die linke Seite des Vaters habe vorgeschoben und der Vater so in eine seitliche Stellung gegen den Sohn habe geraten müssen, in welcher veränderten Stellung es dem Sohn auch möglich gewesen sei, die tödliche Wunde beizubringen. – Übereinstimmend damit, ohne dass er davon Kenntnis erhalten, erkläre Jakob Stalder diese Möglichkeit folgendermassen: Beim Vordringen gegen die Küche habe sich der Vater, ohne ihn jedoch loszulassen, plötzlich gegen die hinzukommende Mutter gewendet und ihm teilweise den Rücken gekehrt, so dass er ihm mit der rechten Hand, in die er das Messer aus der linken, mit der er dasselbe behändiget, genommen, leicht den Hauptstich habe versetzen können. – Im fernerer sage Jakob Stalder: «Ich wollte meinen Vater nie töten, denn wenn ich dieses beabsichtigt hätte, so würde ich ihn in den Bauch, in die Brust, in das Herz, in die Gurgel gestochen haben, und nicht in den Rücken, weil ich glaubte, man könne einen nur auf die ersten drei Arten töten.» – Diese Angabe habe allerdings etwas für sich, weil ja der Sohn die ihm zugekehrte Vorderseite des Vaters viel leichter und sicherer hätte treffen können, als den Rücken, falls er die Absicht zu töten wirklich gehabt hätte.

Unterstelle man den also ermittelten Tatbestand dem peinlichen Strafgesetze, so könne vorerst der §113 aus dem Grunde nicht auf Jakob Stalder angewendet werden, weil dessen Absicht, den Vater zu töten, rechtlich nicht erwiesen sei; dieser Paragraph laute nämlich: «Wer in der feindseligen Absicht, einen Menschen zu töten, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen muss, und ihn dadurch wirklich tötet, macht sich des Verbrechens vorsätzlichen Mordes schuldig.» Es besage dann aber der §118 «Wenn es sich aus den gebrauchten Waffen, der Anschickung des Täters und übrigen Umständen ergibt, dass er nicht absichtlich einen

*Mord, wohl aber in anderer feindseliger Absicht eine Misshandlung begehen wollte, der Tod des Misshandelten aber doch erfolgt, so soll der Täter mit Kettenstrafe anhaltend im ersten, und nach dem im vorigen § mit rettenden erschwerenden Umständen, im zweiten Grade<sup>12</sup> bestraft werden.» – Diese Bestimmung sei bezüglich des Jakob Stalder massgebend, dessen Vergehen somit als dasjenige des unvorsätzlichen Mordes zum Vorschein komme, und zwar unter den im §117 angeführten erschwerenden Umständen, indem die Tat an dem leiblichen Vater verübt worden sei. – Daher komme dann auch gegen den Täter der höhere Grad der angedrohten Strafe zur Anwendung, und zwar im vollsten Masse – im Hinblick auf die Grausamkeit der Handlung. Was aber die Ehefrau Stalder anbetreffe, so sei bezüglich ihrer nur erwiesen, dass sie mit einem Stücke Holz den Ehemann auf den Kopf geschlagen, dass jedoch nach Mitgabe des gerichtsärztlichen Gutachtens diese Verwundung keine Lebensgefahr und auch keinen wichtigen Nachteil für die Gesundheit des Geschlagenen nach sich gezogen hätte. – Es sei daher ihre Handlung als gewaltsame Verwundung im Sinne des §129 des «Peinlichen Strafgesetzes, p.St.G.» aufzufassen, die mit Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade zu belegen sei. – Jedoch erheischen auch hier alle Verumständungen vor, bei und nach der Tat, dass diese Strafe in ihrem härtesten Masse zur Anwendung komme. Demnach haben wir in grundsätzlicher Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils zu Recht gesprochen und erkannt:*

- 1. Jakob Stalder sei, als des Verbrechens der unvorsätzlichen Tötung seines Vaters rechtlich überwiesen, in Anwendung des §118 des p.St.G. zur Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grad auf die Dauer von sechzehn Jahren verurteilt.*
- 2. Maria Anna Stalder sei, als des Verbrechens der gewaltsamen Verwundung ihres Ehemanns schuldig nach Mitgabe des §129 des p.St.G. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade auf die Dauer von vier Jahren verfällt.*
- 3. Die Untersuchungskosten seien von Jakob Stalder zu 2/3 und von Maria Anna Stalder zu 1/3, jedoch unter solidarischer Haftung zu bezahlen; die Gefangenschaftskosten dagegen habe jedes für sich allein zu tragen.*

*V. R. W.*

---

12 Der zeitliche Grad kennzeichnete die Kategorie der Strafdauer: im 1. Grad = 1–4 Jahre, im 2. Grad = 5–8 Jahre; anhaltend im 1. Grad = 9–12 Jahre, anhaltend im 2. Grad = 13–16 Jahre; langwierig im 1. Grad = 17–20 Jahre, langwierig im 2. Grad = 20–24 Jahre.

*Urkundlich dessen haben wir gegenwärtige Erkenntnis mit unserem Siegel verwahren und mit den gesetzlichen Unterschriften versehen lassen.*

*Gegeben in Aarau am 1. August 1850*

Diesem Urteil angefügt ist die Belobung des Bezirksgerichts Rheinfelden: *Dabei wird beschlossen dem tit. Bezirksgericht Rheinfelden für den bei der Vervollständigung der Akten an den Tag gelegten Fleiss und die eindringlich geführte Untersuchung die Anerkennung des Obergerichts auszusprechen.*

### **Jakobs weiterer Lebensweg<sup>13</sup>**

- 1850** – Jakob sitzt seine Haft als Kettensträfling, sog. Schallenwerker, in drei verschiedenen Strafanstalten ab: 1850–54 in der Filiale Zofingen, 1855–57 in der Filiale Bremgarten, 1858–59 in der Übergangsanstalt Wettingen.
- Mutter Anna Maria Stalder verbringt die 4 Jahre Zuchthaus bis zum Sommer 1854 in der Strafanstalt Aarburg, damals der einzigen für Frauen. 1852/53 stellt sie innerhalb zweier Jahre zwei Straferlass-Gesuche, die beide vom Regierungsrat abgelehnt werden.
- 1854** – Jakob bittet den Gemeinderat Magden beim Grossen Rat eine Begnadigung zu erwirken; er wolle mit Hilfe der Gemeinde nach Amerika auswandern.
- Antwort des Gemeinderats: Jakob müsse sich selbst an den Grossen Rat wenden. Erst dann könne er die Gemeinde um Reiseunterstützung bitten.
- 1855/56/57** – Drei Straferlass-Gesuche Jakobs werden abgelehnt.
- 1858** – Jakobs zwei jüngere Schwestern Johanna (23) & Emerenzia (20) wandern nach Amerika aus und lassen sich ihre Vermögensanteile auszahlen.

---

13 Quellen: Magdener Gemeinderats-Protokolle (GAM Q-230), Gemeinde-Versammlungs-Protokolle (GAM Q-240), Lagerbücher (GAM Q-130), Steuerbücher (GAM Q-120/7-11), Fertigungsbücher (GAM Q-340/5-12 und Q-140/17), Liegenschaftsverzeichnisse (GAM Q-320/5-7). Regierungsrats-Beschlüsse (StAAG RRB.2 1850-59), Regionales Zivilstandsamt Fam. Reg 1/749, StAAG DJ54 und DJ0088.

- Jakob Stalder ist im Wettinger Insassenverzeichnis von 1858 als ein zum Schumacher ausgebildeter Häftling aufgeführt. Es darf angenommen werden, dass Jakob auch in den zuvor erwähnten Filialen nicht immer ausrücken musste, sondern mit der Reparatur und der Herstellung von Schuhen beschäftigt war.
- 1859** – Wohl dank der in den vergangenen Jahren angestrebten Modernisierung des Strafrechts und dessen Umsetzung wird Jakob Stalder begnadigt und als Schuster am 19. Dezember 1859 aus der Haft entlassen.<sup>14</sup>
- 1860** – Jakob Stalder und seine Mutter Maria Anna kaufen für Fr. 7'500 den Gutshof Buchmatt (heute Gde. Nussdorf<sup>15</sup>). Jakob bleibt jedoch in Magden steuerpflichtig. Der Hof lag zwar im Nussdöfer Gemeindebann, gehörte damals aber zur Gemeinde Magden<sup>16</sup>, auf aargauischem Kan-

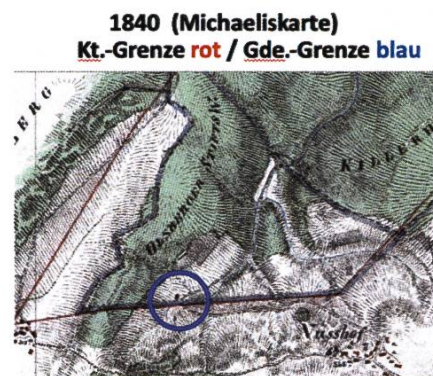
---

14 Jakob Stalder hatte als Sträfling eine Lehre als Schuster absolviert. Er wurde nach seiner Entlassung in allen amtlichen Dokumenten als Schuster oder Schuhmachermeister geführt. Schuster war früher der meist genannte Handwerksberuf. In Jakob's Heimatort Magden werden für 1853 elf Schuster genannt. Die meisten davon waren Bauern und haben die Schusterei als Nebenerwerb betrieben.

15 Von den 197 ha des Nussdöfer Landes lagen 35% im Kanton Aargau (StABL NA 2160 (1872). Dies kommt in der Karte der Basler Geometer Kym & Geigy von 1828 und derjenigen von Michaelis von 1840 gut zum Ausdruck. Diese Situation war höchst unbefriedigend und hatte von 1840-1890 zu verschiedenen Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden Kantonen geführt. Lehrer J. Roth widmet diesen in seiner Nussdöfer Heimatgeschichte (StABL HSS38/3.01) von 1871 ein ganzes Kapitel. Grosse Aufmerksamkeit erlangte 1847 der «Hasenprozess»: Alt-Ammann Heinrich Müller hatte mit seinen zwei Söhnen auf seinem eigenen Land Hasen gejagt und wurde dafür von den aargauischen Behörden gebüsst. Die Sache kam schliesslich vor Bundesgericht, das dem Kanton AG recht gab. 1848/49 gab es einen Rechtsstreit wegen Hunde- und Brandversicherungssteuern, der auch zugunsten des Kt. AG entschieden wurde. Die Aargauer Regierung erliess 1870 ein Dekret, welches den obigen Sachverhalt untermauerte und die basellandschaftlichen Gebiete jenseits der Kantonsgrenze den Magdener Gemeinden Olsberg und Magden zuschlug. Das erklärt auch, warum Nussdöfers Heimatgeschichte die Buchmatt nicht erwähnt und weshalb Jakob Stalder nicht in Nussdorf sondern in Magden Steuern zahlte. Erst 1893 einigten sich die Kantone AG und BL auf eine definitive Grenzrevision, welche die Gemeinde- und Kantonsgrenzen zur Deckung brachte. Das bedeutete, dass der Kanton AG die umstrittenen Gebiete dem Kanton BL abtreten musste.

16 Auf der Michaeliskarte von 1840 wie auch auf dem vom BL Regierungsrat am 29. Dez. 1853 genehmigten «Uebersichtsplan Hersperger Bann» des Geometers J. Christen (StABL KP 5002 0083) liegt die Buchmatt im Kt AG.

tonsgebiet. Das kommt daher, dass die Grenzen des 1803 gegründeten Kantons Aargau nicht deckungsgleich waren mit den seit Jahrhunderten geltenden Gemeindegrenzen. Das traf besonders für die Gebiete Hersberg, Nussdorf und Iglingen zu, die früher zum Kloster Olsberg gehörten und nach der Klostersaufhebung 1890 an den Kanton Aargau fielen.



- 1862** – Jakobs einjährige Bekanntschaft mit Anna Maria Lützel-schwab (\*1839), Raimunds, vom benachbarten äusseren Talhof, endet mit deren Offenbarung ihrer Schwangerschaft gegenüber Jakob. Dieser sagt sie solle einen anderen als Kindsvater angeben, er könne sie nicht heiraten. Im April 1863 wird der uneheliche Sohn Franz Joseph geboren.
- 1867** – 1. Ehe Jakob Stalders, wohnhaft in der Buchmatt, mit Magdalena Schmid von Göhrwil, wohnhaft in Liestal, Trauung in Olsberg am 11.2.67.  
– 13.5.68 Geburt einer Tochter, die nach fünf Tagen auf Buchmatt stirbt.
- 1876** – Jakobs Mutter, Maria Anna Stalder, stirbt 79-jährig auf Buchmatt.
- 1877** – Jakobs erste Ehe wird nach zehn Jahren geschieden.  
– Im Nussdöfer Lagerbuch (Grundbuch) wird ab 1877 bis 1902 ein Fritz Klötzli als Eigentümer der Buchmatt geführt. Was Jakob Stalder die nächsten zwei Jahre macht und wo er wohnt, kann nicht belegt werden. Wahrscheinlich kehrt er nach dem Tod seiner Mutter nach Magden zurück.

- 1879** – 2. Ehe Jakob Stalders am 29.9.79 mit Wwe. Notburga Lützelschwab-Brogle (1844–1916) von Magden.  
– 7.7.1880 Geburt des Sohns Albert, der die Linie fortführt.
- 1879** – Jakob Stalder, Schuster, kauft zusammen mit Joseph Böhni von Möhlin die Hälfte des 2-stöckigen Hauses 110 mit ½ Scheune, 1 Schopf & 1 Keller für Fr. 2300.– und bezieht die obere Wohnung (heute Hauptstrasse 6).
- 1896** – Jakob erwirbt an der Strasse nach Wintersingen das zweistöckige Wohnhaus Nr. 190 mit Scheune (heute Brunnenweg 1), eine Kammer im ersten Stock des westlichen und einen Keller im östlichen Nachbarhaus (heute Wintersingerstr. 21 bzw. 23).
- 1913** – Jakob Stalder stirbt 81-jährig.



Hauptstrasse 6



Wintersingerstrasse 21 / Brunnenweg 1



Wintersingerstrasse 21 / 23

## Das Gerichtsurteil von 1850 im Lichte der heutigen Praxis

Wer das Gerichtsurteil mit den Umständen der Tat vergleicht, fragt sich unweigerlich, wie die Tat heute von einem Gericht beurteilt würde. Dazu hat freundlicherweise Oberrichter Dr. Guido Marbet, bis Januar 2019 Präsident des aargauischen Obergerichts und der Justizleitung, Stellung genommen:



*Vielen Dank für dieses spannende und in der Tat martialische Dokument. Das Urteil ist in mehrfacher Hinsicht höchst bemerkenswert: Zunächst ist es sprachlich für mich überraschend schwer verständlich – immerhin dürfte sich zu jener Zeit die Sprache Goethes schon durchgesetzt haben, überraschend ist andererseits aber die doch präzise und mit pathologischem Gutachten vertiefte Würdigung des Sachverhalts, wohingegen sich zur Strafzumessung keinerlei Ausführung findet – wie wenn es damals keinen Strafraum gegeben hätte, was ich zu bezweifeln wage. Dazu muss man wissen, dass erst 1940 – also fast hundert Jahre später – ein eidgenössisches Strafrecht (redigiert von Carl Stooss) eingeführt wurde, welches sich dem Prinzip der sog. Spezialprävention, d.h. der Besserung des Täters, und nicht nur der generalpräventiven Straffunktion verschrieben hat.*

*Was die Qualifikation der Tat anbelangt ist das Konstrukt der «unvorsätzlichen Tötung» im heutigen Rechtsverständnis wohl als fahrlässige Tötung mit einer Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren zu verstehen, wobei im heutigen Rechtsverständnis die Frage des Eventualvorsatzes zu prüfen wäre. Vor allem aber handelt es sich bei dieser Auseinandersetzung um einen klassischen Anwendungsfall der Notwehr, da der Vater mit einem «Munifisel» auf Jakob losgegangen und dieser sich gewehrt hat. Das würde heute als sog. «rechtfertigende Notwehr» zur Straffreiheit führen, wenn die Abwehr «in angemessener Weise» erfolgt ist – was einlässlich zu prüfen wäre: Immerhin hat der Vater die Familie ganz offensichtlich jahrelang drangsaliert. Wenn der Abwehrende «die Grenzen der Notwehr nicht überschreitet», wäre die Strafe zu mildern – die Mindeststrafe für vorsätzliche (also auch eventualvorsätzliche) Tötung beträgt fünf Jahre und würde daher garantiert um mindestens die Hälfte gekürzt. Für Jakob würde heute zusammengefasst eine Strafe von allerhöchstens zwei Jahren ausgefällt (es wäre nämlich zusätzlich die sog. «schwere Bedrängnis» strafmildernd zu berücksichtigen), die aller Voraussicht nach bedingt aufgeschoben würde. Für die Körperverletzung der*

*Mutter bestünde im Übrigen sog. rechtfertigender Notstand, was nach heutigem Rechtsverständnis rechtmässig ist – sie bliebe somit straflos.*

*Mit umfassender Würdigung von Sachverhalt, rechtlicher Qualifikation, Strafzumessung und Bewährungsaussicht würde der Umfang des Urteils heute rund 60 und nicht vier Seiten umfassen! Mir wäre es aber einiges wohler mit dem Ergebnis, mit welchem auch weiterhin für Hof und Familie gesorgt wäre. Es ist für mich immer wieder erschütternd, mit welchem gesellschaftlichen Grundverständnis derartige Urteilssprüche möglich waren – das gilt übrigens auch für das berühmte Urteil gegen den letzten öffentlich Hingerichteten, Bernhard Matter<sup>17</sup>, in Lenzburg, welches m.W. nicht einmal ans Obergericht weitergezogen worden ist.*

### **Gesellschaftliche Folgen**

Wie eingangs erwähnt, wird noch zwei Generationen nach dem unglücklichen Familiendrama von 1850 die Mär von einem durch die Mutter angeregten Vaternord kolportiert. Laut Leo Stalder hat 1953 im Saal des Magdener Gasthauses zur Sonne eine Zusammenkunft aller Magdener Stalder stattgefunden. Die Nachkommen des «Mörders» Jakob Stalder aber waren nicht eingeladen, mit der Begründung, sie seien keine «Magdener Stalder». Damals war noch nicht bekannt, dass alle Magdener, mit Ausnahme der jüngst zugewanderten, vom gleichen Urahn abstammen. Das wissen wir erst seit der Auswertung der Kirchenbücher von 1611 bis 1875. In dieser Zeit wurden 617 Stalder registriert aus denen sich 141 Stalder-Familien rekonstruieren liessen. Aus den daraus abgeleiteten Stammbäumen geht Johannes Stalder \*c.1555 (Sigrist) und seine Frau Elisabeth Breüsemann als Urahnepaar hervor. Von den Linien ihrer drei Söhne hat nur eine bis heute überlebt. Jakob, von dem diese Geschichte handelt, gehörte zur 9<sup>ten</sup> Generation, sein Enkel Leo zur 11<sup>ten</sup> und heute wächst die 14<sup>te</sup> Generation heran.

Könnte der Grund für die Nichteinladung der 11<sup>ten</sup> Generation zum oben erwähnten Stalder-Treffen nicht etwa der gewesen sein, dass man zur Familie eines «Vaternörders», einer «Gattenmörderin» und einer «Grabschänderin» auch nach hundert Jahren noch Distanz halten wollte? Und das, auch wenn zwei von Jakobs Enkeln christ-

---

17 Bernhard Matter, der «Meisterdieb und Ausbrecherkönig», wurde am 24. Mai 1854 vom Rheinfelder Scharfrichter Franz Joseph Mengis in Lenzburg öffentlich hingerichtet.

katholische Theologen wurden, Kurt Stalder (1912–1996) als Professor<sup>18</sup> und Bruno Stalder (1923–1987) als Pfarrer.

## **Die damalige Rechtsordnung**

### **1. Das Sittengericht**

Der Kanton Aargau fühlte sich dafür verantwortlich, dass seine Bürger ein gesittetes, gottgefälliges Leben führten. Er hatte daher unmittelbar nach der Kantonsgründung am 17.7.1803 ein Gesetz erlassen, das die Organisation der Sittengerichte regelte. Diese waren die Nachfolger der früheren Chorgerichte. Jede Kirchgemeinde, ob reformiert oder katholisch, hatte nun ein Sittengericht bestehend aus dem Gemeindeammann, dem Pfarrer und mindestens zwei oder drei weiteren Mitgliedern. Sie unterstanden dem reformierten oder dem katholischen Kirchenrat als den höchsten kirchlichen Behörden im Kanton. Sie wachten über die guten Sitten im Allgemeinen und über die Heiligung der Sonn- und Feiertage im Besonderen. Sie zogen unmoralische und verschwenderische Hausväter, pflichtvergessene Eltern, Pfleger und Vormünder, sowie Kinder, die nicht gehörig für ihre Eltern sorgten, zur Verantwortung, desgleichen junge Leute, die den Gottesdienst *«und insonderheit die Kinderlehren»* versäumten oder überhaupt *«im Rufe eines unsittlichen Lebenswandels»* standen. Sie achteten namentlich auf *«Religionsspötter, Flucher und Schwärmer (Sektierer), Säufer und Spieler, Nachtschwärmer»* und andere Ruhestörer, *«im Unfrieden lebende Eheleute»* und *«schwangerschaftsverdächtige ledige Weibspersonen»*. Wenn blosser Ermahnungen zur Besserung nichts fruchteten, durften die Fehlbaren mit Gefangenschaft bis zu 12 Stunden oder mit Bussen bis zu 15 Batzen bestraft werden. Schwerere Fälle mussten den Bezirksgerichten angezeigt werden. Ein Gesetz vom 23.6.1868 betreffend die Organisation der Kirchgemeinden ersetzte die Sittengerichte durch Kirchenpflegen. Diese hatten grundsätzlich ähnliche Aufgaben, aber mit kleinerem Pflichtenkreis und namentlich ohne Strafbefugnisse. So fanden denn die Sittengerichtsprotokolle im Jahr 1868 ihr Ende.<sup>19</sup>

Bei der Einführung der Sittengerichte – in Zürich 1525 im Zuge der Reformation – ging es u.a. auch darum, der Kirche die Aufsicht über Zucht und Ordnung zu entziehen und diese an den Staat zu übertragen.

---

18 Rothweiler, Werner: «Kurt Stalder (1912–1996) – Ökumenischer Theologe», Magden (2004), S. 328f.

19 Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kt. Aargau Bd. 2, 1978, S. 220 ff.

Die Sittengerichts-Protokolle der Gemeinde Magden 1813–1868<sup>20</sup> (325 Seiten) vermitteln ein lebendiges Bild der gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit. Das Protokollbuch wurde von Pfarrer Franz Josef Weissenbach (im Amt 1811–1820†) gestiftet, nachdem die aus losen Bögen Papier bestehenden Vorgänger-Protokolle verloren gegangen waren.

## **2. Zur Rechtsprechung Mitte 19. Jahrhundert<sup>21</sup>**

Als Grundlage der Rechtsprechung diente das beinahe 50 Jahre alte «*Kanton-Aargauische Gesetzbuch über Kriminalverbrechen vom 19. Christmonat 1804*» (AG StGB 1804). Der Kanton Aargau, wie wir ihn heute kennen, entstand am Ende der Helvetik (1798–1803) durch die von Napoleon betriebene Zusammenführung der vier Regionen Unteraargau (Bernisches Untertanengebiet), Freie Ämter und Grafschaft Baden (beide Gemeine Herrschaften mehrerer eidgenössischer Kantone) und das vorderösterreichische Fricktal. Durch die fast vier Jahrhunderte dauernde Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Herrschaften brachten diese Regionen verschiedene politische, sozio-kulturelle und religiöse Prägungen mit. Für ein gut funktionierendes Staatsgebilde brauchte es aber eine Verfassung, sowie eine vom Volk akzeptierte Regierung und moderne Gesetze. Die von Napoleon Bonaparte, nach Paris einberufene *Consulta*<sup>22</sup>, bestehend aus drei Vertretern des helvetischen Senats und Abgeordneten aller 18 Kantone, total 63 Notabeln und Deputierte, sollte unter Anleitung und durch Vermittlung der französischen Regierung die «*Mediationsakte*» mit einer Bundesverfassung und den Kantonsverfassungen erarbeiten. Als erstes sollte vom Kanton Aargau eine neue Strafrechtsgesetzgebung geschaffen werden. Im November 1803 wurde, auf Initiative des Laufenburger Syndicus (Justizbeamten) Josef Venerand Friderich<sup>23</sup>, eine Gesetzentwurfs-Kommission bestellt. Diese sollte ein *humanes aargauisches Kriminalstrafgesetz* und eine *zeitgemässe Strafprozessordnung* schaffen. Als Vorlagen dienten die Vorgänger

---

20 Gemeindearchiv Q-430/17

21 Zur Geschichte der Rechtsprechung wurde konsultiert: Mirco Lenacic: *Das Strafrecht des Kantons Aargau von 1803 bis 1868 mit Schwerpunkt auf dem Kanton-Aargauischen Gesetzbuch über Kriminal-Verbrechen vom 19. Christmonat 1804*. (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte Bd. 13, Baden 2010, 401 Seiten).

22 Schlichtungskonferenz (10.12.1802–19.2.1803).

23 Während den ersten zwei Verfassungsperioden Regierungsrat (1803–1830).

*Josephina*<sup>24</sup> (1787), und *Franciscana*<sup>25</sup> (1803). Vom *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch* (HPG 1799) wurde Abstand genommen, weil man sich von der ungeliebten Helvetischen Republik (1798–1803) abgrenzen und die kantonale Souveränität demonstrieren wollte.

Die Gesetzentwurfs-Kommission betraute Joh. Baptist Jehle (1774–1847) mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes. Jehle, in Waldkirch bei Waldshut geboren, hatte Jurisprudenz in Freiburg i.Br. und Wien studiert. Nach einer Anstellung als Justizbeamter in Laufenburg wurde er Amtmann des Damenstifts Olsberg. Er war schon zu Zeiten der Helvetik Appellationsrichter. Ab 1803 war er Appellationsdann Obergerichter und von 1813–1833 Präsident des Obergerichts.

Schon im Mai 1804 lag der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vor. Er wurde noch im selben Jahr bewilligt als *Kanton-Aargauisches Gesetzbuch über Kriminal-Verbrechen vom 19. Christmonat 1804*.

Nold Halder<sup>26</sup> meint in seiner *Geschichte des Kantons Aargau*<sup>27</sup> dazu: *Der Entwurf Jehles ist keine schöpferische Leistung, sondern hält sich fast wörtlich an die «Franciscana» (1803), die er mit Bestimmungen aus dem helvetischen Strafkodex und Formulierungen aus der «Josephina» vermengte. Manche Paragraphen der Vorlagen sind gemildert, manche aber verschärft. So wurde die Todesstrafe für doppelt so viele Fälle eingeführt als in Österreich, entgegen Friderich, der – ein weisser Rabe! – sie gänzlich abschaffen wollte<sup>28</sup>, «weil durch ihre Anwendung der Zweck verfehlt wird». Unwidersprochen blieben die Verschärfungen: Ausstellung auf der Schandbühne, Fesselung, Fasten, Brandmarkung, sowie Züchtigung mit Staupbesen<sup>29</sup> und Ruten. Dieses «eiserne» Strafrecht, die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, wurde ohne wesentliche Änderungen am 1. Mai 1805 in Kraft gesetzt. – Ein gutes Strafgesetz, wie Rengger<sup>30</sup> meint?*

24 Von Kaiser Joseph II. erlassenes *Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung* (1787).

25 Von Kaiser Franz II. erlassenes *Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen* (1803).

26 Ab 1947 Aargauer Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar.

27 Bd.1, S. 112 (1953).

28 Die Todesstrafe, in der Josephina abgeschafft, wurde in der Franciscana wieder eingeführt.

29 Ein Bündel Birkenreisig, mit dem eine an den Pranger gestellte Person gezüchtigt wurde.

30 Albrecht Rengger (1764–1835) Theologe, Arzt. Als Unitarier wesentlich beteiligt am Aufbau des helvetischen Einheitsstaates, bis 1803 als Minister des Innern. Die politische Entwicklung zum Föderalismus veranlasste ihn 1803 nach der Kantonsgründung zum Weggang und zur Eröffnung einer Arztpraxis in Lausanne.

*Wohl nicht im heutigen Sinne, aber damals doch ein Fortschritt gegenüber der «zwecklosen Grausamkeit» der «Carolina»<sup>31</sup> und den «unbestimmten, unvollständigen und unverhältnismässigen» Strafbestimmungen des Helvetischen peinlichen Gesetzbuches. [...] Es war das klassische Gesetz der Abschreckung, das für die nächsten fünfzig Jahre Geltung hatte.*

Erstaunlich ist, dass dieses Strafgesetz vier Verfassungsperioden (1803–1815–1831–1841–1852) überdauern konnte. Der Tatbestand der «Notwehr» (§119)<sup>32</sup> existierte zwar, war aber viel enger gefasst als heute, so dass er vom Gericht gar nicht in Betracht gezogen wurde. So kamen denn für Jakob Stalder §118 für *unvorsätzlichen Mord* und §117 für *erschwerende Umstände zur Anwendung*.

Gegen Ende der 1820er-Jahre machten sich die Mängel des KStG vermehrt bemerkbar. Insbesondere die Härte der Strafen verlangte nach einer Anpassung, sowohl an die Fortschritte der Strafrechtswissenschaft wie auch an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und die allgemeine Neigung zur Milde. Statt Vergeltung und Abschreckung sollte die Strafe in Zukunft eher der Prävention dienen. Das Fehlen des längst überfälligen Polizeistrafgesetzes und die unhaltbaren Zustände in den Strafanstalten machten die Situation nicht einfacher.

Zwar intensivierten sich seit Mitte der 1830er Jahre die Arbeiten an einer umfassenden Strafrechtsrevision. Aber es sollten über 20 Jahre vergehen, bis es endlich so weit war. Hilfreich war, dass die neue Staatsverfassung von 1852 innert drei Jahren ausdrücklich ein neues Kriminal- und Zuchtpolizeigesetz forderte. So wurden am 11. Hornung 1857 das *Peinliche Strafgesetz* und am 3. März 1858 die zugehörige *Strafprozess-Ordnung für den Kanton Aargau* erlassen.

Wahrscheinlich ist es dieser Entwicklung zu verdanken, dass – nach Ablehnung der ersten drei Strafnachlassgesuche von Jakob Stalder (1855, 1856, 1857) – das vierte im Dezember 1859 angenommen wurde.

Der Strafvollzug fand damals entweder in der Zentralzuchtanstalt Baden oder auf der Festung Aarburg statt, wenn die Häftlinge nicht

31 *Peinliche Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. (1532).

32 §119: «Derjenige, welcher jemand in Anwendung einer gerechten Notwehr tötet, begeht kein Verbrechen, es muss jedoch bewiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts, mit Grund zu schliessen sein, dass er ohne gegebene Veranlassung von dem getöteten auf eine Art angegriffen worden sei, welche diese Selbstverteidigung um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Eigentum oder Freiheit zu schützen, notwendig machte.»

gerade in einer Filiale in der Nähe ihres Arbeitseinsatzes untergebracht waren. Beides waren keine Musteranstalten, *sondern ein Geschwür am aargauischen Staatskörper, das trotz vielen Bemühungen weder geheilt noch herausgeschnitten werden konnte.*<sup>33</sup>

### 3. Die für das Fricktal geltenden Strafrechtsgesetze von 1532 bis 1868

| Jahr | Titel                                                                                                                                                                                               | Synonym     | Urheber                                        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------|
| 1532 | Constitutio Criminalis Carolina<br>«Des heil. Römischen Reichs<br>peinliche Gerichts-Ordnung»                                                                                                       | Carolina    | Kaiser Karl V.                                 |
| 1768 | Constitutio Criminalis Theresiana<br>«K.K. Peinliche Gerichtsordnung»<br>(trotz Ablehnung durch Staatsrat<br>und Staatskanzlei wegen seiner<br>Rückständigkeit am 31. 12. 1768 in<br>Kraft gesetzt) | Theresiana  | Maria Theresia<br>Erzherzogin<br>zu Österreich |
| 1787 | Josephinisches Strafgesetz<br>«Allgemeines Gesetzbuch<br>über Verbrechen und derselben<br>Bestrafung» (materiell)                                                                                   | Josephina   | Kaiser Joseph II.                              |
| 1788 | «Allgemeine Kriminal-Gerichts-<br>ordnung» (formell)                                                                                                                                                |             |                                                |
| 1799 | «Peinliches Gesetzbuch<br>der helvetischen Republik»<br>von 1799 (nach franz. Code<br>Pénal als Vorbild)                                                                                            | HPG         | Napoléon                                       |
| 1803 | Österreichisches Strafgesetzbuch<br>(in Kraft bis 1852)<br>«Gesetzbuch über Verbrechen und<br>schwere Polizey-Übertretungen»                                                                        | Franciscana | Kaiser Franz II.                               |

<sup>33</sup> Halder, Nold: Geschichte des Kantons Aargau Bd. 1 (1953, S. 278).

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                      |                                                                       |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1804 | <p>Kriminalstrafgesetz des Kantons Aargau</p> <p>«Kanton-Aargauisches Gesetzbuch über Kriminal-Verbrechen vom 19. Christmonat 1804» (185 Paragraphen)</p> <p>«Kriminalgerichtsordnung» (331 Paragraphen).</p>                                                                                                                                            | <p>AG KStG 1804</p> <p>KStG 1804</p> <p>KGO 1804</p> | <p>Kanton AG</p> <p>Joh. Baptist Jehle</p> <p>Joh. Rudolf Ringier</p> |
| 1857 | <p>«Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau» vom 11. Hornung 1857 (1. Teil)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>PStG 1857</p>                                     | <p>Kanton AG</p>                                                      |
| 1858 | <p>«Strafprozess-Ordnung für den Kanton Aargau» (2. Teil von PStG 1857)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>StPO</p>                                          |                                                                       |
|      | <p>Diese Strafprozess-Ordnung verbot Todesstrafe, Kettenstrafe, Folter &amp; Züchtigung</p> <div><p>1857 PSTG verbietet im Kt. AG Todesstrafe / Folter</p><p>Munifisel, Daumenschraube, Fussfessel, Halsgeige, Schandpfahl, Trülli, Staupbesen, Guillotine</p></div> |                                                      |                                                                       |
| 1868 | <p>– Zuchtpolizeigesetz für den Kanton Aargau</p> <p>– Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg</p>                                                                                                                                                                                                                                             |                                                      |                                                                       |

#### 4. Die aargauischen Strafanstalten von 1803–1864<sup>34</sup>

Der Strafvollzug war von Anfang an nur unbefriedigend gelöst, da der zweite Teil des 1804 erlassenen KStG auf sich warten liess. Man behalf sich mit Notstandsregeln, die der jeweiligen Krisensituation angepasst waren. Die Gesetzeslücke wurde erst 1857/58 geschlossen durch das *Peinliche Strafgesetz* und die zugehörige *Strafprozessordnung*. Grösster Fortschritt war die Aufhebung der Todesstrafe, der Kettenstrafe, der Folter und der körperlichen Züchtigung.

Zur Deckung des Eigenbedarfs an Schuhen und Kleidern, unterhielten die Anstalten von Anfang an Werkstätten für Schuster, Schneider und Weber, was den Insassen ermöglichte, ein Handwerk zu erlernen. Später kamen auch andere Handwerksberufe dazu.

##### **Baden**

- 1801** Die helvetische Regierung mietet das sog. «untere Spitalhaus».
- 1803** Der Kanton Aargau übernimmt das alte Spital in Baden und baut es um zur Zentralzuchtanstalt mit drei Abteilungen: Frauentrakt, Zuchthausgefangene (Beschäftigung im Haus) und Kettensträflinge (öffentliche Arbeit ausser Haus, vor allem Strassenbau).
- 1830er** Der starke Anstieg der Gefangenenzahlen führt zur Errichtung der Zuchtanstalt Aarburg sowie der Filialen Stein, Hornussen und Frick, die aber das Raumproblem auch nicht lösen. Der Regierungsrat setzt zur Lösung des Problems eine Kommission aus drei Departements-Vorstehern ein.
- 1834** Die Anzahl der Sträflinge hat sich innert vier Jahren verdoppelt auf 180. (Baden: 81 Männer in vier Zimmern, 40 Frauen in zwei Zimmern im 3. Stock. Für Bewegung, Arbeit und Aufenthalt bleiben ½ m<sup>2</sup> pro Person). Die Verlegung der Frauenabteilung nach Aarburg sorgt für eine gewisse Entlastung. Sonst passiert aber nichts. Es mangelt an Geld.
- 1842** Ein weiterer Bericht kommt zum gleichen Resultat wie sechs Jahre zuvor. Die Strafhaukskommission sammelt Pläne, Reglemente und Berichte der nach neusten Erkennt-

34 *Die Strafanstalten Baden und Aarburg und die aargauischen Filialstrafanstalten 1803–1864*, Zinniker Fritz Dr., 2000, Verlag Sauerländer, 246 Seiten (Heft 4 der Beiträge zur Geschichte des Strafvollzugs und des Gefängniswesens im Kanton Aargau).

nissen gebauten Anlagen in Lausanne, St. Gallen und Bern, sowie der verbesserten alten Anlagen von Basel und Zürich, ohne dass Wesentliches geschieht.

**1855** In der Nacht vom 13./14. Dezember wird die Strafanstalt Baden durch einen Brand zerstört. 15 der 73 Gefangenen sterben, 58 können gerettet werden.

**1856** Die verloren gegangene Anstalt wird durch zwei Übergangsanstalten ersetzt, die bis zum Bezug der neuen Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg in Betrieb bleiben.

- Das Fahr- und Wirtshaus in Wettingen für 30–40 männliche Sträflinge.
- Das Landvogteischloss Baden für 35–40 männliche Sträflinge.

**1864** Inbetriebnahme der JVA-Lenzburg und Aufgabe der beiden Übergangsanstalten.

Der chronische Platzmangel hatte desolate Zustände zur Folge. Filialanstalten und Sträflingskolonien für Kettensträflinge sollten den Missstand entschärfen helfen und dem Kanton erst noch einen Nutzen bringen. Die Filialen befanden sich jeweils in der Nähe der Einsatzorte für grössere Bauprojekte.

## Filialen

| Zeit-<br>raum      | Filial-Orte<br>d. Badener<br>Sträflings-<br>kolonien | Anzahl<br>Sträflinge | Quartier          | Arbeitseinsatz /<br>Projekt                         |
|--------------------|------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|-----------------------------------------------------|
| 1806–11            | Küttigen-<br>Staffelegg                              | 36–40                | Blockhaus         | Staffeleggstrasse                                   |
| 1811–13<br>1816–25 | Aarau                                                | 20–24<br>42–60       | Alte Kaserne      | Regierungs-<br>gebäude,<br>Steinebrechen,<br>-hauen |
| 1821–22            | Rohr                                                 | 20                   | Hölzerne<br>Hütte | Kantonsstrasse                                      |

|                               |                |       |                       |                                         |
|-------------------------------|----------------|-------|-----------------------|-----------------------------------------|
| 1821–26                       | Aarburg        | 20–30 | Festung Aarburg       | Wiggerkorrektur                         |
| 1823–26<br>1829–30<br>1832–36 | Stein          | 24    | Ambulantes Blockhaus  | Strassenbau (Stich)                     |
| 1828–29                       | Hornussen      | 20    | Keller des «Käppeli»  | Bözbergstrasse                          |
| 1828–31                       | Frick          | 20    | «Spittel» (alte Post) | Kaistenbergstrasse                      |
| 1835–38                       | Killwangen     | 35–40 | Blockhaus             | Strassenbau (Stich)                     |
| 1836–37<br>1843–47            | Königsfelden   | 44    | Ehem. Kloster         | Zufahrten zur Reussbrücke               |
| 1838–42                       | Rudolfstetten  | 35–40 | Haus des Spitals      | Mutschellenpass                         |
| 1838–46<br>1854–60            | Bremgarten     | 50    | «Spittelhütte»        | – Mutschellenstrasse<br>– Strassenstich |
| 1847–54                       | Zofingen       | 70    | Kornhaus              | Strengelbacher Stich                    |
| 1855–58                       | Sins-Meienberg | 70    | 3 Holzbaracken        | Strassenbau                             |

Ein Bericht von 1852 vermittelt ein Bild der Situation in den Sträflingskolonien:

Aarburg hatte 129 Inhaftierte, wovon 43 Frauen. Von diesen waren 8 als Wäscherinnen, 8 als Spinnerinnen und 25 als Näherinnen beschäftigt. Es ist anzunehmen, dass Anna Maria Stalder während ihrer Haft alle diese Tätigkeiten einmal ausgeübt hat. Die Werktage begannen um 5 Uhr morgens, im Winter um 7 Uhr, und endeten um

20 Uhr mit Lichterlöschen. Neben drei Essenspausen wurde während 12, im Winter 10 Stunden gearbeitet. Zu essen gab es jeden Tag: morgens Habersuppe, mittags Suppe mit Beilagen, abends Erdäpfelsuppe. Als Unterkunft standen drei «Weiberzimmer» zur Verfügung, mit einer Belegung von 14–15 Frauen pro Raum.<sup>35</sup>

In der Filiale Zofingen, im alten Kornhaus, waren 62 Schallenwerker untergebracht. Sie wurden zum Abgraben des Schleipfenstichs bei Strengelbach und weiteren Strassenkorrekturen eingesetzt. Ende 1854 wurde die Anstalt aufgelöst und die Häftlinge in einem 40 km langen Fussmarsch in die wiedereröffnete Filiale Bremgarten überführt.

In der Filiale Bremgarten, in der umgebauten Spittelhütte, waren 50 Schallenwerker in drei Räumen untergebracht. Sie kamen beim Strassenbau am Hermetswilerstich zum Einsatz. Schliesslich setzte das längst überfällige «Peinliche Strafgesetz vom 11.2.1857» den Schallenwerken ein definitives ein Ende.

Übergangsanstalt Wettingen:<sup>36</sup> Nach dem Brand von Baden war das bei der Brücke von Wettingen gelegene Fahr- und Wirtshaus zur Haftanstalt umgebaut worden. Nach Jakob Stalders Eintritt zählte Wettingen 58 Häftlinge, wovon 29 ehemalige Schallenwerker. Die Beschäftigung war zu 60% Landarbeit (Tagelöhner bei Privaten). Die Innenarbeit bestand aus Lohnweberei und bestand aus 10 Webern und 8 Spulern.

## **Aarburg**

- 1803** Die Feste Aarburg, aus einer mittelalterlichen Burg hervorgegangen, geht am Ende der Helvetik in den Besitz des neu gegründeten Kantons Aargau über, der sie zunächst als kantonales Zeughaus verwendet.
- 1821** Erstmals werden Strafgefangene in die Festung verlegt, u.a. die zur Korrektur der Wigger ausersehenen Kettensträflinge von Baden (siehe auch Badens Filial-Orte).
- 1826** Nach Abschluss der Wigger-Korrektur kehrt die Sträflingskolonie nach Baden zurück. Als es dort zu eng wird, beschliesst die Regierung, die *nur zu einfacher Zuchthausstrafe Verurteilten von den Kettensträflingen zu trennen*

35 StAAG DJ 54 & DJ0088.

36 Nach dem Brand der Anstalt Baden am 13.11.1855 wurden zwei Übergangsanstalten, Wettingen und Baden-Landvogteischloss, in Betrieb genommen bis zum Bezug der neuen JVA-Lenzburg im Jahre 1864.

- und in Aarburg zu internieren. Für die Organisation der neuen Anstalt Aarburg wird ein Reglement geschaffen, dem die Badener Zuchthausordnung von 1804 zugrunde liegt. Es wird bis zur Reform von 1856 Gültigkeit haben. Damit und mit der Übernahme der ersten 10 Mann aus Baden ist die «*Zuchtanstalt Aarburg*» eröffnet.
- 1832** Durch Erweiterungs- und Umbauten können die *kriminellen* von den *korrektionalen* Gefangenen getrennt werden. Im gleichen Jahr werden die weiblichen Züchtlinge von Baden nach Aarburg verlegt. Die weiblichen Kettensträflinge bleiben aber einstweilen in Baden.
- 1848** Nach verschiedenen Erweiterungs- und Umbauten werden 70 kriegsgerichtlich Verurteilte aus dem Sonderbundskrieg interniert.
- 1851** Die Frauenabteilung wird durch die Aufnahme der weiblichen Kettensträflinge aus Baden erweitert.
- 1852–54** Die beiden Kasernengebäude werden zu einer Zuchtanstalt für *korrektional verurteilte* Männer umgebaut. Sie genügt nun einigermaßen den Anforderungen eines zeitgemässen Strafvollzugs.
- 1856** Aarburg erhält ein neues Anstaltsreglement, das die lang erhoffte Reform des Strafvollzugs einleitet. Die beiden Stockwerke des nördlichen Kasernengebäudes werden in durchgehende Arbeitssäle umgebaut. Jeder Stock wird mit 20 Webstühlen und einem Speisesaal ausgestattet.
- 1864** Mit Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt in Lenzburg, damals als die modernste in Europa gerühmt, werden Aarburg, Baden-Landvogteischloss und Wettlingen aufgehoben. Damit findet die unrühmliche Periode des aargauischen Strafvollzugs ein Ende.

